

Hadamarer Anzeiger

(Lokalblatt für den Amtsgerichtsbezirk Hadamar und Umgegend).

Nr. 48.

Sonntag den 2. Dezember 1917.

19. Jahrgang.

Der „Hadamarer Anzeiger“ erscheint Sonntags in Verbindung mit einer 4seitigen Beilage. kostet pro Vierteljahr für Stadtabonnenten 1,20 Mk. incl. Bringerlohn. Für Postabonnenten vierteljährlich 1 Mk. exkl. Postaufschlag. Man abonniert bei der Expedition, oder bei den Landbriefträgern oder bei der zunächst gelegenen Postanstalt. Inserate die 4gespaltene Garmondzeile 15 Pfg. bei Wiederholung entsprechenden Rabatt.

Redaktion Druck und Verlag von Job. Wilhelm Hörter, Hadamar.

Bürgermeisteramt.

Bekanntmachung.

An die Magistrate in Hadamar, Camberg und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kr. H. S.

Zur Durchführung der Bekanntmachung Nr. 1.3 17. R. R. A. betr. Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze) — vom 20. Juni d. Jg., abgedruckt in Nr. 142 des Amtslichen Kreisblattes von 1917, werden für den Kreis Limburg nachfolgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Von der Bekanntmachung werden lediglich die in § 2 namentlich aufgeführten Gegenstände und die in § 4 genannten Personen, Betriebe usw. betroffen. Demgemäß erstreckt sich die Beschlagnahme auch auf Gegenstände in kirchlichen, stiftlichen, kommunalen, Reichs- oder Staatsbesitz. Ist es sich um solche aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehende Gegenstände oder um solche Gegenstände handelt, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Ueberzug oder Plattierung auf Eisen verwendet sind, läßt sich durch Anfeilen oder den Magneten feststellen; dierfür werden durch den Magneten nicht angezogen, während dies bei den letzteren der Fall ist.

Zu Gruppe A, Ziffer 1. Bei außer Betrieb befindlichen Wasserpumpen ist in der Hauptsache an die in ländlichen Gemeinden vielfach stillgelegten Hauswasserpumpen gedacht worden.

Zu Gruppe A, Ziffer 2. Barrierenstangen, nebst Pfosten und Stützen sind die meist vor Schaulustern, Schaulustern und dergleichen angebrachten Schutzstangen, welche bezwecken, einen Zwischenraum zwischen den besichtigenden Publikum und den ausgestellten Gegenständen oder Schaulustern zum Schutze der beiden letzteren abzugrenzen. Auch kommen diese Barrierenstangen beispielsweise an Kassen häufig vor, um das Publikum zur Einhaltung eines bestimmten Weges zu zwingen.

Zu Gruppe A, Ziffer 6 und 10. Bei Gardinenstangen, Vorhangstangen, Treppenläuferstangen und dergl. muß darauf geachtet werden, daß nur solche beschlaggenommen sind, welche aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehen; gerade diese Gegenstände werden vielfach in mit Messing überzogenen Eisenrohr ausgeführt.

Die Ringe zu Gardinenstangen und die Treppenläuferstangen Endköpfe sind dagegen fast durchweg in Kupferlegierungen ausgeführt. Treppenläuferstangen-Endköpfe fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie zu Treppenläuferstangen aus Eisen mit Messing überzogen gehören.

Treppenläufer- und Gardineustangen. Dessen sind nicht in die Beschlagnahme einbezogen worden, damit diese zur Befestigung von Ersatzstangen benutzt werden können. Sie können aber, wenn sie abgeliefert werden, zu den gleichen Preisen und Bedingungen wie die Treppenläuferstangen selbst angenommen werden.

Zu Gruppe A, Ziffer 8. Schutzgitter bestehen fast durchweg aus Kupfer und Kupferlegierungen, zumal wenn dieselben irgendeine Biegung aufweisen. Eisen mit Messing überzogene Gegenstände lassen sich nicht in gebogene Form bringen. Es könnte sich höchstens darum handeln, daß vorher gebogene eiserne Gegenstände nachher galvanisch vermessingt werden, was aber in der Praxis selten ausgeführt wurde.

Zu Gruppe B, Ziffer 19 und 27. Bei Briefkasten, Briefkästen und Briefeinfüllungen, bei Pfeiler- und Füllungsbelegungen an Fassaden sind diejenigen ausgenommen worden, welche eingemauert sind. In den meisten Fällen sind die Gegenstände verdeckt an Steinschrauben angeschraubt, so daß der Ausnahmefall nicht gegeben ist.

Zu Gruppe B, Ziffer 20. Unter Füllungen von Geländern sind die zwischen den Stützen befindlichen Auskleidungen, vielfach in Stabform verstanden. Dieselben werden in den meisten Fällen ersetzt werden müssen, da vielfach die baupolizeilichen Vorschriften bestimmte Stababstände vorschreiben.

Die Handleisten sind meist auf eisernen Tragkonstruktionen aufgebracht, so daß sie ohne weiteres ertbeht werden können.

Zu Gruppe B, Ziffer 25, 26 und 27. Die durch die Bekanntmachung betroffenen inneren und äußeren Bekleidungen von Türen, Fenstern, Kassenschildern usw. sind fast durchweg auf an derweitige Tragkonstruktionen aufgebracht, so daß nach deren Entfernung die Türen usw. selbst noch immer brauchbar bleiben. Die Bekleidungen sind meist aufgeschraubt. Die Verschraubung ist sehr häufig von außen unsichtbar ausgeführt, so daß die Entfernung von der Rückseite aus geschehen muß.

Zu Gruppe B, Ziffer 31, Türknöpfe, Türgriffe usw. können entbeht werden, da solche Türknöpfe, welche zur Betätigung eines Schlosses dienen, ausgenommen sind. Die Schließfähigkeit der Türen ist demnach gewahrt.

Zu Gruppe C, Ziffer 36. Hier ist darauf zu achten, daß die genannten Gegenstände nur dann unter die Bekanntmachung fallen, wenn sie „Gegenstände der Schaulustendekoration und Geschäftsausstattung“ sind. Die gleichen Gegenstände fallen nicht unter die Bekanntmachung, wenn sie sich im Besitze von Privaten befinden.

2. Zu jeder Gemeinde ist eine Beratungsstelle einzurichten, zu denen Tapezierer, Eisenwarenhändler und andere geeignete Personen zuzuziehen sind, welche dem Publikum jederzeit Auskunft zu erteilen haben, ob beispielsweise der eine oder andere Gegenstand unter die Aufzählung des § 2 der Bekanntmachung fällt, vor allem ob die Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehen oder nur mit diesen überzogen sind usw.

Diese Beratungsstellen sind auch verpflichtet, auf Wunsch der Betroffenen, die Gegenstände bei diesen selbst besichtigen zu lassen, wenn es sich um Gegenstände der Gruppe B, Ziffer 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und Gruppe C, Ziffer 34 handelt.

3. Die Gemeindebehörden im Kreis Limburg werden als Sammelstellen bestimmt, sie haben die abgelieferten Gegenstände in Empfang zu nehmen und die zu ihrer Aufbewahrung erforderlichen Räume zur Verfügung zu halten.

Die Sammelstellen prüfen:

1) ob der angebotene Gegenstand für den Reichsmilitärzweck Wert hat, d. h. ob er nicht etwa aus Eisen, Zink usw. besteht und nur eine dünne Auflage aus Sparmetall hat.

2) ob er angenommen werden kann (Gegenstände, deren Annahme nicht untersagt ist, dürfen angenommen werden).

3) zu welchem Preis der Gegenstand angenommen werden kann.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehende Teile sind, soweit als irgend möglich, vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagteile, die sich nicht vorher entfernen lassen, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht des

Gegenstandes abgesetzt. Die Ueberwachungspreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die abgelieferten Gegenstände brauchen nicht in ihrem ursprünglichen Zustande gelagert zu werden. Sie können z. B. zwecks einfacher Lagerung und Versendung zusammengebrückt, gerollt oder zusammengelegt werden.

Die Kriegsmetall Aktiengesellschaft hat die notwendigen Versicherungen abgeschlossen. Bei Vorkommen von Einbruchdiebstahl oder Feuer, ist der Kriegsmetall Aktiengesellschaft unverzüglich telegraphische Meldung zu erstatten, damit eine Anzeige an die Versicherungsgesellschaften erfolgen kann und Erstattungsprünge nicht verloren gehen.

Die Kosten für die Versicherungen werden von der Kriegsmetall Aktiengesellschaft getragen.

4. Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Die Abnahmebeamten stellen das Gewicht der abgelieferten Gegenstände fest und geben an, zu welcher Gruppe A—C sie gehören, mithin zu welchen Preisen die Gegenstände übernommen werden.

Der Uebernahmepreis wird, soweit als irgend möglich, unmittelbar nach erfolgter Ablieferung ausgezahlt. Zu diesem Zweck werden die Gemeindebehörden als Zahlstellen bestimmt.

Erfolgt die Zahlung sofort, so bestätigt der Ablieferer durch Unterschrift die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben und den Empfang des ausgezahlten Betrages.

Wenn eine Bescheinigung über das empfangene Metallgewicht und über den ausgezahlten Betrag verlangt wird, so kann der Vordruck Bst. 1744c Anl. 3 verwendet werden. Er läßt sich auch als Wiegezettel verwenden.

Der Uebernahmepreis kann der Tabelle (Anl. 2 Bst. 1744b) entnommen werden. Es erübrigt sich die Ausstellung eines Auerkennnisscheines, wenn die Auszahlung sofort erfolgt. Die Führung einer einfachen Sammelliste (Anl. 1 Bst. 1745a) genügt. Die Ausstellung des Auerkennnisscheines wird hierdurch auf die wenigen Fälle (Anl. 1 Bst. 1219c beschränkt, in denen der Uebernahmepreis aus bestimmten Gründen nicht sofort ausgezahlt wird.

Erfolgt die Zahlung nicht sofort, z. B. weil die Person des Empfangsberechtigten Zweifel bestehen, oder weil ausdrücklich spätere Zahlung verlangt wird, oder weil andere Gründe gegen sofortige Auszahlung des Uebernahmepreises vorliegen, so wird dem Ablieferer bei der Ablieferung ein Auerkennnisschein Anlage 1 Bst. 1219c ausgehändigt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und der Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Auerkennnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümergezahlt, sobald die der sofortigen Auszahlung entgegenstehende Gründe behoben sind.

Für nach § 2 der Bekanntmachung Nr. 1. 3. 17. R. R. A. vom 20. Juni 1917 beschlaggenommene Einrichtungsgegenstände zahlt die Sammelstelle für das Kilogramm.

Gruppe A.

Kupfer 5, — Mark*)

Messing usw. 3, — Mark*)

Außerdem zahlt die Sammelstelle bis zur Bekanntmachung der Enteignungsverordnung für jedes Kilogramm 1 Mark Zuschlag.

Darunter fallen z. B.

Wasserpumpen mit Rohrleitungen, Barrierenstangen, Pfosten und Stützen,

Buchstaben von Firmen- und Namenbezeichnungen, Garderobenhaken, Guthaken, Mantelhaken, Rosetten, Halter, Quasten für Gardinen, Stangen und Ringe für Gardinen, Vorhänge und Läufer, Kontroll- usw. Marken, und Zahlstübe, Schutzstangen und Gitter an Fenster und Türen, Stoß- und Sockelbleche an Türen, Badentischen und Pfeilern, Treppenläuferstangen und Entknöpfe dazu, Treppenschutzstangen und Geländer, Wärmflaschen, Hohlmaße (Maßgefäße.)

Gruppe B.

Kupfer 4,75 Mark)

Messing usw. 4,75 Mark)

Darunter fallen z. B.

Bierknöpfe an Gittern, Geländern, Garderoben und Schirmständern und Betten, Kerzenleuchter von Klavieren, Aushängeschilder (Beden) der Barbier, Zubehörsstücke von Markisen (Stellstangen), Bekleidungen von Heizkörpern, Briefkastenschilder, Briefkastenwärfer, Füllungen und Handleisten von Geländern und Balkongittern, Garderobenständer und Garderobenablagen sowie Schirmständer, Geländer und Griffe von Badewannen, Gewicht über 100 Gramm Stückgewicht, Griffe, Ketten und Stangen, Bekleidungen von Türen aller Art, von Schaufensystemen und Schaufelstangen, von Fahrstuhlabinen und Umwehungen und von Telefonabinen, Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder über 250 Quadratcentimeter Fläche, Bekleidungen von Fassaden, Türknöpfe, Knöpfe, Griffe, Handhaben, Stangen von Türen, Ventilationsklappen, Luftgitter.

Gruppe C.

Kupfer 6,50 Mark)

Messing usw. 5,50 Mark).

Darunter fallen z. B.

Handtuch, Schwamm und Seifenhalter, Bekleidungen und Zubehör von Schen- und Badentischen, Gegenstände der Schaufensterdekorationen und Geschäftsausstattung mit Zubehör, wie Anschraubösen, Zigarrenablagen, Gestelle, Ständer, Haken, Rahmen, Halter, Putzarme und ständer, Kartenständer, Zahlplatten, Metallarme für Glasplatten und Schirme, Badstischgitter, Schirmhüllen, Schlangennormen, Stednadeln, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Verkaufsbehälter für Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade,

Konfektisalen, Konfektstassen.

Kaffeeentrichter, Deckel von Standgläsern, Dekorationsrahmen und Abwiegemaßnahmen.

Die Sammelstellen können außer den beschlagnahmten Gegenständen zu den gleichen Preisen auf andere ähnlicher Art annehmen. z. B.

Gruppe A:

Armbänder, Autozubehörsstücke, wie Hupen Gasentwickler, Kotschüler usw., Badewannen, außer Betrieb gesetzte, Bettwärmer, Bierhähne, kleine Bierwärmer, Bilderahmen, Blumenstangen, Blumenstöpsel und Kandel, Briefbeschwerer, Broschen, Bügelgeräte, Denkmünzen, Einrichtungsgegenstände aus Ställen, Fahnenstangenstangen, Fingerhüte, Flaschenkorzaufsätze, Gardinenstangenknöpfe, Gasbühnen, kleine, Gießkannen, Grammophontrichter, Arme usw., Gurthalter für Rolläden, Gardinieren, Rämme, Kartenpressen, Ketten aller Art aus Kupfer und Messing, Klingelzüge und Klingelknöpfe, Knöpfe von Kleidern und Uniformen, Kollantenbüchsen, Kugeln von Kopierpressen, Lote, Medaillen, Möbelunterstützer, Munitionstentilen aus Messing, wie Pulvermaße, Kugelfeuer, Schrotfässer, Zündhütchenstangen, Umhüller usw., Nadeln, Ofenrohrabschlußring, Delfannen, Platten, Plattfußlagen, Reinigungsbedel an Öfen usw., Bekleidungsgegenstände Rollen von Betten, Tischchen usw. mit Messingringen dazu, Schallbecher von Orgeln, Orchestern usw., Schellen an Wagen und Geschirren für Pferde, Rinder usw., Schienen an Treppen, Schlittengeläute, Schlüsselfelanhänger, Schnallen, Sparsbüchsen, Spielmarken, Staubsauger-Zubehörsstücke, Stufenvorstoßschienen, Tischglocken, Toilettenpapierhalter, Türschließer, Uhrgehäuse, Uhrketten, Uhrenschlüssel, Vereinsabzeichen, Wasserhähne, kleine, Zigarettentaschen, Zigarrentaschen.

Außerdem zählt die Sammelstelle bis zur Bekanntmachung der Enteignungsverordnung für jedes Kilogramm 1 Mark Zuschlag.

Gruppe B.

Albumständer, Aschenbecher, Beschläge an Möbeln, Koffer usw. Bestandteile von Beleuchtungskörpern, Fernrohren, Apparaten usw. optischen, physikalischen und ähnlichen Instrumenten, Bierglasbedel aus Kupfer und Messing, Bierglasunterstützer aus Kupfer und Messing, Borkörbe, Büchsenständer, Bürstenbleche, Elektrifizierapparate, Fenstergriffe und Fensterknöpfe,

Firmen und Namensschilder unter 2,50 Quadratcentimeter, Bezeichnungsschilder, Gewichte unter 100 Gr. Stückgewicht

Griffe von Schubladen Klavieren usw., Kronen, Lampen, Leuchter, Teile aus Kupfer und Messing, da alle aus anderem Material bestehende Stücke vor der Ablieferung entfernt werden müssen.

Längsschilder an Türen, Messerbänke, Notenständer, Ofenvorsetzer, Kaminvorsetzer mit dazugehörigem Feuergezier, Rasierservice, Schilder, Seifenhalter an Ketten, Spielsteller, Stammtischfahnen und -tafeln, Teeglashalter, Tortenschaukeln, Türklinke, Uhrgehäuse, Vogelkäfige, Wahrzeichen der Geschäftsreklame, z. B. Aushängeschilder der Barbier, Butterfugeln, Kupferkessel der Kupferschmiede, Schirme, Schlächterhaken, Zuderhüte, Wasserzugketten, Zahnstochergestelle, Zuderzangen,

Gruppe C.

Ausstattungsbeschläge an Geschirren von Zugtieren, Ausstattungsbeschläge an Wagen (Zug), Bierstankfässer, Bierstrophons Bowlen aus Haushaltungen, Bronzefiguren (Kleinplastik), Feuerzeuge, Gongs aus Kupfer und Messing, Kaffeelannen, Kaffeemaschinen, Kuchenplatten, Vitrineservicen Menen, Messinggeschalen zu Säulen- und Tafelwagen, Milchannen, Musikinstrumenten, Rippesachen, Obstmesser, Obstmesserständer, Rauchservice, Samoware, Säulwagen, Selbstschänter, Serviettenringe, Streichholzständer, Tafelaufsätze, Tafelgeschirre, Teefannen, Teemaschinen, Thermometer, Vasen, Weinfässer aus Haushaltungen, Zigarrenabschneider, Zigarrenanzünder, Zuderboxen.

Gegenstände die zur gewerbmäßigen Veränderung oder Verarbeitung bestimmt sind, sind ausgeschlossen.

Zu den Preisen der Bekanntmachung Nr. 1/3. 17. R. R. A. vom 20. Juni 1917.

A. müssen angenommen werden,

1. Einrichtungsgegenstände, welche in der Bekanntmachung selbst genannt sind;
2. Einrichtungsgegenstände, die vorstehend unter Gruppe A (Armbänder bis Zigarrentaschen), Gruppe B (Albumständer bis Zuderzangen) und Gruppe C (Ausstattungsbeschläge bis Zuderboxen) genannt sind;
3. Einrichtungsgegenstände ähnlicher Art wie die vorgenannten auch wenn sie nicht na-

Das Wiebese.

Von H. Leugauer.

1. Nachdruck verboten.

Auf dieser Anhöhe stand eine aus weißen, krummgebogenen Birkenstämmlein kunstvoll zusammengelegte Bank und daneben floß, jetzt allerdings nur wie ein dünner Faden, durch "ausgedörrte Minnsale, der Waldbach."

Der Beschreibung nach, mußte dies das erste Bleibungsplätzchen des verschwundenen Sonderlings sein.

Da ich selbst erschöpft, durstig und ruhebedürftig war, setzte ich mich auf die Bank, nahm den Hut ab, trocknete mir den Schweiß von der Stirne und trank nach einer Weile von dem Wasser, das ich in einem Papierbecher, den ich auf Spaziergängen stets in der Rocktasche mitführte, mühsam auffing.

Ganz mit mir selbst beschäftigt, hatte ich es gar nicht bemerkt, daß meine zwei lustigen Begleiter nicht mehr an meiner Seite waren, sondern tiefer in den Wald eindringen.

Ich fing an zu rufen und zu pfeifen, aber sie ließen sich nicht hören.

Es blieb mir nichts übrig, als mich auf die Suche zu begeben.

Während ich nun die Anhöhe auf der anderen Seite hinabsteige, kommen die Dadel schon wieder angeläutet.

Ich sehe, daß sie sich um einen Gegenstand balgen, den sie aus dem Gebüsch herausgezerrt

haben müssen.

Die Hunde folgen meinem Rufe und apportieren sogleich den kleinen, weißen Gegenstand den ich bei näherer Besichtigung als ein blutbeflecktes, hellseidenes Taschentuch erkenne.

Trotz der sommerlichen Hitze überläuft es mich plötzlich eiskalt.

Ich bin fest davon überzeugt, daß Herr Jules wirklich etwas passiert sein muß und daß die Unfallstelle nicht weit von hier liegen kann.

Auch die Dadeln haben, eifrig am Boden schnüffelnd, schon eine Spur aufgenommen, die sie aufmerksam verfolgen.

Nach etwa 10 Minuten finden wir, was wir gesucht haben.

Etwas abseits vom Wege, halbausgerichtet, an einer Tanne lehrend, sehe ich einen Mann, der ohne Zweifel der Gesuchte sein muß.

Die Hunde, die ihn erkennen, springen winzelnd an ihm empor, doch er scheint sie nicht zu bemerken.

Mit halb offenen Augen sieht er mich starr an, macht aber keine Bewegung, vermag auch nicht zu sprechen. Ich eile an das Bächlein zurück, bringe etwas frisches Wasser zum Trinken und wasche mit einem genähten Tuch die blasse Stirn des Bewußtlosen.

Die Kühle des Wassers scheint ihn zu erfrischen. Er vermag auch einen kräftigen Schluck zu trinken.

Dann senkt er tief auf und öffnet die Augen weit.

"Es ist Ihnen unwohl geworden, Herr . . ."

sind Sie imstande, sich aufzurichten, denn wir haben höchst Zeit, heimzukommen, da ein Gewitter im Anzug ist", frage ich und knie neben ihm nieder. In der Tat pfeift jetzt auch schon der erste Windstoß durch den Wald und die Bäume neigen sich ächzend unter seinem Ansturm.

Herr Jules sieht sich erstaunt um, als er wahrnimmt, daß er aus einem Traum.

"Wo bin ich? Was ist mit mir geschehen?"

"Vermutlich sind Sie von einer Ohnmacht befallen worden, Herr. Aber wir müssen eilen, in das Forsthaus zu kommen. es beginnt schon zu regnen."

"Merci, Monsieur", sagte Herr Jules, als ich ihm behilflich war, sich aus dem Grase aufzurichten. Seine hohe, magere Gestalt zitterte noch leicht, als er wieder auf den Füßen stand.

Etwas Moos und Hälmchen hasteten an seinem hellen Sommerrock, und er suchte nach seinem Taschentuch, um sie abzuklopfen.

Als er es nicht fand, erschraf er heftig und begann, sich an etwas zu erinnern.

"Kommen Sie, mein Herr", sagte ich ablenkend, dabei sagte ich ihn rasch unter dem Arm, und wir gingen den Waldweg zurück.

"Monstren wohnen ebenfalls in der Forsterei?" fragte er mich plötzlich.

"Schon drei Wochen."

"Ich habe Monsieur noch nie gesehen."

"Und auch keinen Versuch gemacht", dachte ich heimlich, doch war jetzt aller Groll von mir gewichen, denn ich sah es deutlich, dieser Mann war ein Schwerkranker und nicht bloß am Weibe war er krank, auch seine Seele war betrübt und

mentlich aufgeführt sind. Solche Gegenstände (nicht Altmaterial, Halbfabrikate, Betriebs- teile s. B 1, 2, 3) nimmt die Sammelstelle zu den Preisen der Gruppe A an. Höchstge- wicht für selbständige Entscheidungen 40 Ki- logramm:

1. Einrichtungsgegenstände, die zur gewerbs- mäßigen Veräußerung oder Verarbeitung be- stimmt sind; in kleinen Mengen von Laden- besitzern, Kleinhändlern usw. (nicht von Fa- brikanten), wenn sie zugleich mit anderen aus dem Haushalt des Ablieferers stam- mend den Gegenständen angeboten werden. Das Gesamtgewicht der zur Ablieferung gelangen- den, zum Verkauf bestimmten Gegenstände sollen jedoch im einzelnen Falle 50 Kilogramm nicht übersteigen.

2. dürfen nicht angenommen werden:

1. Altmaterial, d. h. abgebrachte Metallstücke und solche Gegenstände, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den Zweck ihrer Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

2. Halbfabrikate, wie Rohre, Bleche, Stangen, Drähte, Nieten usw. denn hier handelt es sich um Materialien und nicht um Einrich- tungs- oder Gebrauchsgegenstände.

3. Betriebssteile, neue oder gebrauchte, aus ge- werblichen Betrieben, wie Rohrleitungen von Heizungs- und Maschinenanlagen, Armaturen von Dampfkesseln und dgl. Stopfbüchsen, La- gerischen Zahnräder, Transmissionssteile, Automobilbetriebssteile, denn diese Stücke sind keine Einrichtungsgegenstände.

4. größere Posten von Einrichtungsgegenstän- den (mehr als 50 Kilogramm), die zur ge- werbmäßigen Veräußerung oder Verarbei- tung bestimmt sind.

Für alle unter B 1 bis 4 genannten Stü- cke bleiben die Bestimmungen des § 10d der Bekanntmachung Nr. M. 3231. 10. 15. R. N. A. in Kraft. Demnach dürfen sie an- genommen werden, gegen einen Uebernahme- preis von 1,70 M. für das Kilogramm Kup- fer, 1,00 M. für das Kilogramm Messing:

5. Haushaltgegenstände welche im § 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231. 10. 15. R. N. A. genannt sind. Diese dürfen gegen die Preise des § 7 dieser Bekanntmachung angenommen werden.

6. Ueber die empfangenen Gegenstände die ha- ben Gemeindebehörden ein Lagerbuch nach vorgeschriebenem Formular zu führen.

7. Für die beschlagnahmten Gegenstände und anderer ähnlicher Art, soweit sie nicht zur gewerbmäßigen Veräußerung und Verarbeitung bestimmt sind, ist eine freiwillige Abgabe bis zur Bekanntmachung der Enteignungsverordnung vorgesehen. Erfolgt die freiwillige Abgabe bis zu diesem Termin, so wird zu den gesetzlichen Uebernahmepreisen (Kreisblatt Nr. 230 von

1917 ein Preiszuschlag von 1 M. für das Kilo- gramm gezahlt. Für Gegenstände, die bis dahin nicht freiwillig abgegeben sind, wird die zwangs- weise Enteignung und Einziehung angeordnet werden.

Es wird erwartet, daß die Besitzer der beschlag- nahmten Gegenstände diese überall bis zur Be- kanntmachung der Enteignungsverordnung an die Sammelstellen abgegeben haben, damit nirgends eine Enteignung notwendig wird.

Die Gemeindebehörden haben die Beschlagnah- mevorschriften ausreichend bekannt zu geben und dabei ausdrücklich auf Preiszuschlag von 1 M. pro Kilogramm hinzuweisen.

6. Zum 2. Dezember d. Js. sind mir über die bei den einzelnen Sammelstellen abgelieferten Gegenstände Sammelmeldungen nach Formular Anlage 3 Bst. 1219c pünktlich vorzulegen. Fehl- berichte sind erforderlich.

8. Die erforderlichen Formularmengen gehen den Gemeindebehörden von hier aus ohne An- schreiben zu. Etwaiger Mehrbedarf ist umgehend bei mir anzufordern.

Limburg den 16. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Vorliegendes wird veröffentlicht.

Hadamar, den 1. Dez. 1917.

Der Bürgermeister:

Dr. Decher.

Bekanntmachung.

Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deut- schen Reich am 5. Dezember d. Js. eine Volkszählung statt. Bei der Durchführung dieser für das Vaterland wichtigen Erhebung wird auf die entgegenkommende Mitwirkung der selbst- ständigen Ortsbewohner bei der Austeilung, Aus- füllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere gerechnet. Ohne diese Mitwirkung kann die Zählung in der zur Erfüllung ihres Zwecks not- wendigen gründlichen Weise nicht zustande kom- men. Besonders aber erwarte ich von den Ge- meindenbeamten und Lehrern des Regierungsbe- zirks, daß sie den mit der Ausführung des Zahl- geschäfts beauftragten Behörden ihre Beteiligung und Unterstützung nicht versagen werden. Sollte infolge der Einberufung zum Heeresdienst es in einzelnen Gemeinden unmöglich sein, Zähler zu finden, so werden sich wohl auch geeignete weibliche Personen finden lassen.

Zum Schluß weise ich noch ausdrücklich darauf hin, daß die Volkszählung nicht zu ir- gendwelchen steuerlichen Zwecken erfolgt, und daß die Angaben in den Zählpapieren über die Person des Einzelnen nicht in die Öffentlichkeit gelangen.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1917.

Der Regierungspräsident.

litt, und auf seinem schmalen blassen Gesichte standen die schmerzlichen Erlebnisse und die bittersten Enttäuschungen aufgezeichnet.

Noch nicht lange waren wir, so eng aneinan- dergeschmiegt, dahingefahren, als Herr Jules plötzlich stehen blieb und mit heftiger Stierbe- an seine Brust griff.

Seine weiß gewordenen Rippen öffneten sich, doch vermochte er nichts hervorzubringen als einen klagen den Wehlaut.

Erstochen umfing ich ihn fin'ier, „Monsieur!“ stöhnte er gequält . . . o, Mon- sieur!

Ich sah es, daß er fürchterliche Schmerzen in der Brust zu leiden hatte, denn er bäumte sich auf und rang mühsam nach Atem.

Und plötzlich begann Herr Jules zu husten. Aber diesmal war es kein trockener, herber Hu- sten, nein es ging ganz leicht und aus seinem Munde quoll heiß und hellrot ein rieselnder Blutstrom, rann über seine Brust herab und bildete eine kleine Lache am Waldboden. Herr Jules schloß wieder die Augen, lehnte sich tief an ihn und schien abermals das Bewußtsein verloren zu haben.

Was tun?

Es wäre mir nicht möglich gewesen, den zwar mageren und abgezehrien, aber immerhin großen und knöchigen Körper des Kranken auf meinen Armen bis zum Forsthaus zu tragen.

Ich bettete deshalb Herrn Jules sachte auf den noch trockenen Moosboden, spannte den Schirm über ihn, befahl den Gunden sich an

seine Seite zu legen und eilte dann so rasch mich meine Füße trugen zum Forsthaus.

Glücklicherweise waren die beiden kräftigen Jagdgehilfen soeben heimgekommen und unseren vereinten Kräften gelang es dann alsbald, den armen Herrn Jules, in warme Decken gehüllt, trocken in sein Stübchen bringen zu können, ob- gleich draußen eiskalter Regen niederrauschte. Er trank schnell einen starken Tee und das Hühnerweibchen brachte eine Flasche alten Wein, frische Eier und gebratenes Wildfleisch herauf.

Unter ihrer sorgsamten Pflege erwachte Herr Jules allmählich und erholte sich etwas. Er schaute uns alle mit dankbaren Blicken an.

Mir aber drückte er die Hand und flüster- te dabei ganz leise etwas, was ich nicht recht verstand. Es klang aber ganz feierlich, etwa wie „Monsieur“ und „le bon Dieu“ . . . und „merci mille fois“, ja . . . so ähnlich sagte er, und ich glaubte zu verstehen, was er meinte . . .

Herr Jules hat es mir angetan.

In den wenigen Tagen unserer Bekanntschaft ist er mir lieb geworden, wie ein Freund oder ein Bruder. Nicht bloß, daß ich ihn seines schweren Brustleidens halber bemitleide, nein . . . seine feine, liebenswürdige Art, sein hochsinniges Wesen, sein biederer Charakter, seine sanfte Geduld und Lebensweisheit machen mir ihn täg- lich vertrauter, und die Stunden die mir ver- gönnt sind, an seinem Leidenslager zubringen zu dürfen, erscheinen mir ein köstlicher Gewinn.

Forsetzung folgt.

Lokales.

* **Hadamar, 29. Nov.** Am vergangenen Samstag verendete dem Farbwerk Bide ein Pferd. Heute ging infolge von Kolliden Geschwi- stern Bloz ein Pferd ein, für das Ihnen kurz vorher noch 4000 Mark geboten worden war.

* **Hadamar, 28. Nov.** Herr Metzger Josef Stähler kaufte das der Wm. des Jakob Bouillon gehörige an der Siegenerstraße gelegene Wohn- haus zum Preis von M 3200.

* **Hadamar, 30. Nov.** Dem Musiketier Jo- sef Müller, Sohn des Eisenbahnbeamten Müller wurde für bewiesene Tapferkeit das eiserne Kreuz zu teil.

* **Niederhadamar, 29. Nov.** Musiketier Julius Reuth von hier erhielt für hervorragende Tapferkeit vor dem Feinde das Eiserne Kreuz 2. Klasse.

* **Oberweyer, 29. Nov.** Dem Musiketier Wilhelm Koch, Sohn der Witwe Kath. Koch von hier, wurde für tapferes Verhalten das Ei- serne Kreuz 2. Klasse verliehen. Koch ist der jüngste Krieger unserer Gemeinde, dem diese Auszeichnung zuteil wurde.

* **Ellav, 29. Nov.** Musiketier Wilhelm Höh- ler, Sohn des Landwirts und Wagners Wil- helm Höhler von hier, erhielt das Eiserne Kreuz 2. Klasse.

Zur Beachtung für Inhaber von Gas- automaten.

Die eisernen Zehnpfennigstücke sind nicht so genau gearbeitet, wie die Nickelmünzen. Sie bleiben daher manchmal in den Münzgasmessern hängen. Das Gaswerk ist dann sofort zu benach- richtigten. Will der Gasabnehmer den Durch- gang des Geldstückes erzwingen, so beschädigt er meistens das Innenwerk.

Etwas für Hilfsdienstpflichtige selbst- ständige Schuhmacher.

Hilfsdienstpflichtige selbständige Schuhmacher, die im Laufe des Frühjahres durch den Einberu- fungsausschuß zur Tätigkeit, sei es ein Schuh- macher bei Truppenteilen oder als Hilfsarbeiter in der Kriegsindustrie herangezogen wurden, können nach einer Verfügung der Kriegsamts- stellen in ihren eigenen Betrieb zurückkehren da- mit besonders in der nassen Jahreszeit überaus großen Anfordrungen der Zivilbevölkerung Rech- nung getragen werden kann. Bezieht sich ein derartiger Hilfsdienstpflichtiger in einem Kriegs- betrieb, so kann er zwecks Abwanderung in sei- nem eigenen Betrieb den Ablehrschein von sei- ner derzeitigen Arbeitsstelle verlangen. Voraus- setzung ist natürlich, daß die betreffende Stadt oder Gemeinde mit selbständigen Schuhmachern nicht überfüllt ist.

Beschäftigung für die Weihnachtsferti- gen. Die Wiesbadener Regierung spricht in ei- ner Verfügung den Wunsch aus, daß die Kinder in den Herbstferien, die wegen Kohlenmangels mit den Weihnachtsferien zusammen gelegt sind, zu Schulwanderungen und Spielen im Freien angehalten werden. Wo Schulspeisungen bestehen, sollen sie beibehalten werden. Vichtersparnis wird gefordert.

Katholische Kirche.

Betttag. Sonntag, den 2. Dezember 1917.

6 Uhr erste hl. Messe.

7 Uhr zweite hl. Messe

Nonnenkirche fällt aus

Gymnasialgottesdienst 8^{1/2}. Hochamt 10 Uhr.

Letzte Bettstunde 5 Uhr.

Evangelische Kirche.

1. Advent.

Sonntag den 2. Dezember. 1917

10 Gottesdienst in Hadamar.

2 Uhr Kindergottesdienst in Hadamar.

Die Kirchenammlung ist zum Besten der National- stiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen bestimmt.

Tinte

vorzügl. Qualität zu haben in der
Druckerei von J. W. Förster.

Markt in Hadamar.

Dienstag den 11. Dezember Kram- und Viehmarkt.

Sonntag den 2. Dezember, abends 8 Uhr
findet im Saalbau **Duchscherer, Hadamar**
zugunsten der hies. **Lazarette** (für die Weihnachtsbescheerung) ein Lustspiel-Abend statt.
Leitung: **Anna Braubach.**

Vortragsfolge:

1. Klaviervotr. aus „Türkischer Marsch,“ zu 4 Händen
v. Beethoven.

2. Lustspiel „**Pariser Modellhut-
Ausstellung**“ v. Ewald.

Personen:

Frau Kaufmann, Jnhab. eines Modegeschäfts.
Hedda, ihre Nichte. Frau v. Reichheim.
Lori Immenthal. Gräfin Werder.
Baroneß Straußen. Eine fremde Dame.

3. Klaviervotr. „**Walzer Es-dur**“ v. Chopin.

4. Lustspiel: „**Für den Freiersmann.**“

Personen:

Frau Bürgermeister Thalfeld,
Else, Nora, Kitty, ihre Töchter.
Frau Rentier Kitzig, deren Tante.
Marga de Riehm. Anna, Dienstmädchen.

5. Klaviervotr. „**Hochzeitständchen**“ v. Kosel.

6. Lustspiel: „**Die Franzosen kommen.**“

Personen:

Frau Hase.
Amanda, Henny, ihre Töchter.
Thilde Fink, deren Freundin.
Nettchen, Dienstmädchen.
Frau Keisel, Hauswirtin.

Eintrittspreise: Nummerierter Platz 1 Mark

Erster Platz 60 Pfg.

Zweiter Platz 30 Pfg.

An der Abendkasse erhöht sich jede Karte um 20 Pfg.

Kinder unter 14 Jahren haben keinen Zutritt.

Bringt im vaterländischen Interesse an allen Dienstagen
entb ehrliche getragene **Kleidung, Wäsche und Schuhe** entgeltlich
oder unentgeltlich

an die

Mitkleiderstelle in Limburg

Walberdorfer Hof Fahrgasse Nr. 5,

oder geht sie an die hierfür vom **Kreisaußschuß** bestellten **Auf-
läufer** ab.

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 der Jagdordnung vom 16. Juli 1907 (G. S. S. 208)
bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Nutzung der Jagd in dem
gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde Niederzetzheim, bestehend
aus Wald und Feldjagd, zur Größe von 724 Hektar mit gutem Wild-
bestand auf die Dauer von 9 Jahren beginnend mit dem 1. September
meistbietende Verpachtung erfolgen soll. Die in Aussicht genommenen
Pachtbedingungen liegen vom 25. November 1917 ab zwei Wochen lang
in der Wohnung des unterzeichneten öffentlich aus.

Verpachtungstermin ist auf:

Montag, den 10. Dezember 1917 nachmittags 2 Uhr,
im Dienstzimmer des Unterzeichneten anberaumt. Zuschlagsfrist 8 Wo-
chen.

Jeder Jagdgenosse kann die Art der Verpachtung und gegen die Pacht-
bedingungen während der vorbezeichneten Auslegungsfrist Einspruch beim
Kreisaußschuß zu Limburg erheben.

Bemerkt wird, daß Niederzetzheim Bahnstation ist, und der Bahnhof
in der Mitte des Jagdbezirks liegt.

Niederzetzheim, den 22. November 1917,

Der Jagdvorsteher:
Hartmann.

Allgem. Ortskrankenkasse des Kreises Limburg.

Den Arbeitgebern

von versicherungspflichtigen Mitgliedern unserer Kasse bringen wir die
Bestimmung des § 13 der Kassenordnung in Erinnerung, wonach **Unde-
rungen des Beschäftigungsverhältnisses, die für die Be-
rechnung der Beiträge erheblich sind, binnen drei Tagen
der Kasse anzuzeigen** sind. Die Unterlassung dieser Meldungen, sei
es vorsätzlich oder fahrlässig, zieht Bestrafung der Meldepflichtigen nach
§§ 530 und 531 der Reichsversicherungsordnung*) nach sich.

Die Arbeitgeber werden deshalb ersucht, nachzuprüfen, ob die von
Ihnen beschäftigten Personen mit den ihnen zur Zeit gewährten Lohn
bei uns richtig gemeldet sind. (Erfahrungsgemäß melden z. B. **Arbeit-
geber von Dienstboten** diese nur mit ihrem Anfangslohn an, un-
terlassen dann aber fast durchweg die Anzeige von später bewilligten
Lohnerhöhungen. Ferner dürfte die größere Mehrzahl der alten Arbei-
tern und Angestellten in den letzten Monaten infolge der Teuerung wie-
derholt bewilligten Lohnzulagen bei uns nicht gemeldet worden sein; nur
von einer ganz geringen Zahl dieser Versicherten liegen uns bis jetzt
Lohnveränderungsanzeigen vor.)

Die Kasse wird demnächst durch Beauftragte bei den Arbeitgebern
an Ort und Stelle nachprüfen lassen, ob diese alle von ihnen beschäftig-
ten versicherungspflichtigen Personen bei uns angemeldet und dabei die
Löhne richtig angegeben haben.

Soweit zufolge dieses Hinweises die zur Zeit bestehenden Unrichtig-
keiten oder Unterlassungen von Meldungen nunmehr (noch vor unserer
Nachprüfung an Ort und Stelle) unverzüglich durch Nachmeldung besei-
tigt werden, soll von Strafmaßnahmen abgesehen werden.

Für alle Meldungen sind die vom Kassenvorstand vorgeschriebenen
und bei der Kasse und den Meldestellen erhältlichen Meldeformulare zu
benutzen.

Limburg, im November 1917.

Der Vorstand.

*) § 530 der Reichsversicherungsordnung lautet:

I. Wer seiner Pflicht zuwider Versicherungspflichtige nicht anmeldet oder pp.
kann, falls er vorsätzlich handelt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und
falls er fahrlässig handelt, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft
werden. (Hierunter fallen auch Lohnveränderungsanzeigen!)

II. Wer die Vorschriften über Meldung Versicherungspflichtiger oder pp. in
anderer Weise verletzt, kann mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft
werden.

III. pp.

IV. Diese Strafen verhängt das Versicherungsamt. Auf Beschwerde entscheidet
das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 531 lautet:

I. Unabhängig von der Strafe hat die Kasse die rückständigen Beiträge nach-
zuholen.

II. Sie kann den Bestraften außerdem die Zahlung des Ein- bis Fünffachen
der rückständigen Beiträge auferlegen. Der Betrag wird wie Gemeindegab-
en beigetrieben.

An Familien, welche vor der letzten Zuckerausgabe gegen
Zuckerarten je 1 Pfund Zucker erhalten haben, wird das fehlende
halbe Pfund noch nachträglich zugeteilt. Ferner werden für Kin-
der bis zu 1 Jahr noch 1 1/2 Zucker, sowie Zwieback ausgegeben.
Bezugscheine hierzu sind gegen entsprechenden Nachweis am
Montag, den 3. Dezember nachmittags von 2—4 Uhr auf
dem Bürgermeisteramt abzuholen. Die Verkaufszeit der genann-
ten Artikel wird noch bekannt gegeben.

Städtisches Lebensmittelamt.

Am 1. Dezember 1917 ist eine Nachtragsbekanntmachung Nr. W. I.
1680 10. 17. R. G. B. zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12.
15. R. G. B. vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Ver-
arbeitungs- und Bewegungsverbot für Weib-, Trikot-, Wirk- und Strick-
garne, erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern veröf-
fentlicht worden. **Stellb. Generalkommando 18. Armee Corps.**

Am 1. Dezember 1917 ist eine Nachtragsbekanntmachung Nr. L.
888. 11. 17. R. A. zu der Bekanntmachung Nr. L. 888. 7. 17.
R. A. vom 29. Oktober 1917, betreffend Höchstpreise und Beschlag-
nahme von Leder, erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch
Anschlag veröffentlicht worden.

Stellb. Generalkommando 18. Armee Corps.

Am 1. Dezember 1917 ist eine Nachtragsbekanntmachung Nr. 1001. 11.
17. A. 10 zu der Bekanntmachung Nr. 1. 7. 17. L. 10 vom 1. Juli
1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für
Salzlake, erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch
Anschlag veröffentlicht worden.

Stellb. Generalkommando 18. Armee Corps.